

WISSENSCHAFTS- UND MEINUNGSFREIHEIT IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Ein professionsethischer Leitfaden der Humboldt-Universität zu Berlin

Wissenschaft strahlt heute mehr denn je in die Öffentlichkeit aus. Für die Bewältigung globaler Herausforderungen – exemplarisch mögen der Klimawandel, die Gefährdung demokratischer Ordnungen, die Fortschritte Künstlicher Intelligenz oder der Umgang mit Pandemien stehen – ist wissenschaftliche Expertise unerlässlich. Wissenschaftler*innen reagieren auf gesellschaftliche Herausforderungen, speisen ihre Expertise in öffentliche Debatten ein und kommunizieren zunehmend auch in den sozialen Medien.

Zugleich erfahren die Formate der öffentlichen Kommunikation einen tiefgreifenden Strukturwandel. Die neuen sozialen Medien ermöglichen größere Teilhabe und beschleunigen die Kommunikation, wobei ihre Architektur nicht dasjenige Diskursideal begünstigt, von dem die Wissenschaft sich leiten lässt: klärungsorientierte, ergebnisoffene Sachdebatten im Lichte der verfügbaren Belege.

Neue Herausforderungen durch den Strukturwandel öffentlicher Kommunikation

Diese Entwicklung stellt Wissenschaftler*innen vor neue, ungewohnte Herausforderungen. In der Öffentlichkeit werden sie mit Formen unsachlicher, einseitiger und verzerrter Kritik konfrontiert. Auch die mediale Inszenierung öffentlicher Debatten folgt anderen Diskurspraktiken als den für die Wissenschaft leitenden. Wissenschaftler*innen, die zu gesellschaftlich besonders umstrittenen Themen forschen, müssen damit rechnen, dass ihre Beiträge in den medialen Diskurs hineingezogen und dort nach wissenschaftsfremden Gesichtspunkten verhandelt werden.

Weil Wissenschaft an der Bewältigung außerakademischer Probleme teilhat und damit in gesellschaftliche Debatten eingebettet ist, sollten sich Wissenschaftler*innen den kritischen Auseinandersetzungen und zuweilen auch Zumutungen in der öffentlichen Arena ausdrücklich stellen.

Eine besondere Verantwortung kommt in diesem Zusammenhang der Universität zu. Sie ist ein Ort wissenschaftlicher Forschung und Lehre, aber sie versteht sich auch als ein Forum gesellschaftlicher Debatten, in denen von der Wissenschaft Expertise und Orientierung erwartet wird. Darum hält die Universität den Diskursraum für kritische Auseinandersetzungen auch dort offen, wo Rede und Gegenrede in leidenschaftlichen Debatten aufeinandertreffen.

Zur Rolle der Wissenschaftsfreiheit

Kritik an wissenschaftlichen Ergebnissen und Protest gegen Veranstaltungen oder Einladungen bestimmter Sprecher*innen werden immer öfter als Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit gesehen. Es gibt an der Universität Fälle, in denen Akteur*innen sich mit dem Verweis auf die Wissenschaftsfreiheit gegen Kritik verwehren oder sich bewusst dem Diskurs über die Belastbarkeit der eigenen Position entziehen. Die Wissenschaftsfreiheit ist aber nicht bereits dort gefährdet, wo Wissenschaftler*innen in öffentlichen Arenen auf heftigen Widerspruch oder polemische Kritik stoßen.

Verfassungsrechtlich ist die Wissenschaftsfreiheit ein Grundrecht, das die eigenverantwortliche Tätigkeit in Forschung und Lehre vor wissenschaftsexternen Eingriffen schützt. Träger*innen dieses im Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes fixierten Rechts sind diejenigen, die eigenverantwortlich wissenschaftlich tätig sind. Dies sind nicht nur die Professor*innen. Zur Wissenschaft zählt nach Auslegung des Bundesverfassungsgerichts „jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch der Wahrheitsermittlung anzusehen ist“ (BVerfGE 35, 113).

Die Wissenschaftsfreiheit dient aber nicht bloß dem „Akteursschutz“ der einzelnen Wissenschaftler*innen, sondern auch dem „Funktionsschutz“ des Wissenschaftssystems. Diesen Schutz können Einzelne nicht gewährleisten, vielmehr muss der Staat „für funktionsfähige Institutionen eines freien universitären Wissenschaftsbetriebs sorgen“ und „durch geeignete organisatorische Maßnahmen“ die freie Grundrechtsausübung aller Wissenschaftler*innen sicherstellen (BVerfGE 127, 87). Die individuelle Wissenschaftsfreiheit ist dabei sowohl mit der Wissenschaftsfreiheit anderer Wissenschaftler*innen als auch mit anderen legitimen Aufgaben einer Universität abzuwägen (vgl. BVerfGE 35, 79).

Die Aufgaben des Akteursschutzes und des Funktionsschutzes können in Spannung zueinander geraten. Universitätsleitungen werden abgesehen von der in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG gesetzten Grenze der Verfassungstreue keine Weisungen zur inhaltlichen Ausrichtung oder personellen Besetzung von wissenschaftlichen Veranstaltungen erteilen. Zu ihren Aufgaben gehört es aber, den sicheren Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten. In Konfliktfällen sollten Präsidien, Dekan*innen, die Universitätsverwaltung sowie ggf. zuständige Beauftragte involviert werden. Es kann im Einzelfall geboten sein, eine Veranstaltung zu verlegen, umzuplanen oder abzusagen, um Schaden von anderen wichtigen Rechtsgütern abzuwenden. Bei allen Entscheidungen sind Beeinträchtigungen der individuellen Wissenschaftsfreiheit so gering wie möglich zu halten. Inhaltliche Umplanungen von Veranstaltungen können nur im Benehmen mit den veranstaltenden Wissenschaftler*innen geschehen. Akademische Gremien sind insbesondere dafür geeignet, grundlegende Fragen des universitären Miteinanders zu verhandeln und Konfliktfälle inneruniversitär aufzuarbeiten.

Wissenschaftsfreiheit und Meinungsfreiheit

Nicht von der Wissenschaftsfreiheit geschützt sind politische Meinungsäußerungen auf dem universitären Campus. Wenn Wissenschaftler*innen zu gesellschaftlichen Debatten außerhalb der eigenen fachlichen Expertise Stellung nehmen, sind ihre Beiträge allein durch die Meinungs- und Redefreiheit geschützt, also durch das ebenfalls grundgesetzlich garantierte „Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“ (Art. 5 Abs. 1 GG).

Kontroversen über inhaltliche Positionen von Wissenschaftler*innen treten häufig dann auf, wenn nicht klar ist, ob die inkriminierte Stellungnahme durch die Wissenschaftsfreiheit oder durch die Meinungsfreiheit geschützt ist. Zwar scheinen wissenschaftliche Fachdiskussionen hinreichend klar von politischem Meinungsstreit abgrenzbar.

Es ist aber im Schnittfeld zwischen Universität und Öffentlichkeit oft herausfordernd, die Unterscheidung zwischen empirischen Daten, Interpretationen der Daten, wissenschaftlich fundierten Schlussfolgerungen und aus transparenten Maßstäben abgeleiteten Bewertungen auf der einen Seite und politischen Meinungen und Handlungsempfehlungen auf der anderen Seite zur Geltung zu bringen. Bloße Meinungsäußerungen und persönliche Wertungen liegen außerhalb des Schutzbereichs nach Erkenntnis suchender Wissenschaft.

Besonders problematisch ist die Berufung auf die Wissenschafts- statt auf die Meinungsfreiheit, wenn nicht von Fakten und Forschungsergebnissen gedeckte Schlussfolgerungen gezogen oder unausgewiesene Wertungen vorgenommen werden, oder wenn Forschungsergebnisse auf eine Weise präsentiert werden, die stillschweigend politische Richtungsentscheidungen vorwegzunehmen sucht. Wissenschaftler*innen müssen in jedem Fall vermeiden, etwas als Ergebnis eigener Forschung, das heißt eines erkenntnissuchenden Vorgangs, darzustellen, was nicht nach den fachlichen Standards einer Fachwissenschaft erarbeitet wurde.

Berufsethische Verantwortung

Vor dem Hintergrund des oft übersehenen Unterschieds zwischen Wissenschafts- und Meinungsfreiheit ergibt sich für Wissenschaftler*innen, die im öffentlichen Raum präsent sind und dort an kontroversen Debatten teilnehmen, eine besondere Verantwortung. Es muss von ihnen erwartet werden, dass sie einem professionsethischen Leitbild folgen, das sich an den elementaren Voraussetzungen und Tugenden der wissenschaftlichen Erkenntnissuche orientiert und zugleich die voraussehbaren Folgen des eigenen Handelns einbezieht:

- Wissenschaftler*innen sollten bei öffentlichen Veranstaltungen darauf achten, ihre Sprecher*innenrolle deutlich zu machen: Berichten sie über eigene wissenschaftliche Forschung, berichten sie über Forschung anderer, referieren sie Lehrbuchwissen oder äußern sie sich als Bürger*innen zu Themen, zu denen sie keine spezielle fachliche Expertise haben?
- Transparenz ist insbesondere beim Vertreten von Thesen geboten, die im Fach umstritten sind. Es widerspricht dem Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit, Kontroverses als unkontrovers auszugeben.
- Wissenschaftler*innen sollten sehr sorgfältig mit der Behauptung umgehen, sie würden in ihrer Wissenschaftsfreiheit eingeschränkt. Wissenschaftsfreiheit umfasst selbstverständlich nicht das Recht, sich auf öffentlichen Veranstaltungen unwidersprochen zu äußern oder von auch scharfer Kritik verschont zu bleiben. Sie begründet auch nicht den Anspruch, zu bestimmten Veranstaltungen eingeladen zu werden.

Auch denjenigen, die öffentliche Veranstaltungen an der Universität planen, obliegen besondere Sorgfaltspflichten. Bei Veranstaltungen zu besonders kontroversen Themen oder mit Personen, die exponierte Positionen vertreten, sollten die Veranstalter*innen bereits im Vorfeld ihre berufsethische Verantwortung wahrnehmen. Dazu kann insbesondere gehören,

- die Veranstaltung im Team zu planen (Mehraugenprinzip),
- kontroverse Beiträge zu kontextualisieren, indem die Veranstaltung pluralistisch besetzt wird,
- im Vorfeld Stakeholder einzubeziehen, sich einen Überblick über deren Interessen und Perspektiven zu verschaffen und ggf. Vertreter*innen betroffener Personengruppen einzuladen,
- sich proaktiv mit den zuständigen Stellen der Universität über den Umgang mit erwartbaren Protesten zu verständigen, organisatorische Vorkehrungen zu treffen und insbesondere die Öffentlichkeitsabteilung einzubeziehen.

FALLKONSTELLATIONEN

Vor dem Hintergrund des oft übersehenen Unterschieds zwischen Wissenschafts- und Meinungsfreiheit ergibt sich für Wissenschaftler*innen, die im öffentlichen Raum präsent sind und dort an kontroversen Debatten teilnehmen, eine besondere Verantwortung. Es muss von ihnen erwartet werden, dass sie einem professionsethischen Leitbild folgen, das sich an den elementaren Voraussetzungen und Tugenden der wissenschaftlichen Erkenntnissuche orientiert und zugleich die voraussehbaren Folgen des eigenen Handelns einbezieht:

Zu Konkretisierung dieser Grundsätze werden im Folgenden einige typische Fallkonstellationen beschrieben und kommentiert.

1. Ein*e Wissenschaftler*in äußert sich in einer universitären Veranstaltung außerhalb ihrer*seiner fachlichen Expertise und positioniert sich dabei zu einem gesellschaftlich brisanten Thema.

- **Komplikation:** In der Öffentlichkeit wird »Expertise« nicht so fein individuiert wie in der Wissenschaft. Entsprechend erscheinen Personen als für ein Thema fachlich ausgewiesen, die es aus innerwissenschaftlicher Perspektive nicht sind.
- **Weitere Komplikation:** Bei Wortmeldungen, die neben deskriptiven auch normative Anteile umfassen, ist oft nicht leicht abgrenzbar, was vom Gesagten unter den Schutz der Wissenschaftsfreiheit fällt und was »bloß« unter den Schutz der Meinungsfreiheit.

Handlungsempfehlung: Hinsichtlich der Sprecher*innenrolle, die auch innerhalb eines Auftritts wechseln kann, ist Transparenz herzustellen. Es sollte deutlich werden, welche Äußerungen als persönliche Meinungsäußerungen zu werten sind.

2. Personengruppen von innerhalb oder außerhalb der Universität fordern die Rücknahme einer Vortragseinladung oder die Absage einer Veranstaltung.

- Der Grund ist typischerweise, dass eingeladenen Personen eine Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vorgeworfen wird (z. B. Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Islamophobie, Homophobie, Transphobie).
- **Komplikation:** Wie gut der Vorwurf belegbar ist, ist regelmäßig seinerseits umstritten. Was fällt unter die besagten Ismen, was nicht? Um Einschätzungen und daraus folgende Entscheidungen (wissenschaftlich) gut informiert zu treffen, ist es zu empfehlen, fachliche Expertise zu Diskriminierungsformen einzubeziehen. Die Forderung, eine Person nicht ein- oder wieder auszuladen, ist kein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit, solange sie von Privatpersonen vorgebracht wird. Man versteht sie am besten als unerbetenen Ratschlag, der seinerseits durch die Meinungsfreiheit gedeckt ist. Den einladenden Wissenschaftler*innen steht es grundsätzlich frei, nach eingehender Überlegung dem Rat zu folgen oder auch nicht. Sie werden ihm folgen, wenn sie die vorgebrachten Gründe überzeugend finden. Auch hier ist ein Mehraugenprinzip ratsam (Entscheidung im Team).

Handlungsempfehlung: In den Verantwortungsbereich der Universitätsleitung und der zuständigen Stellen der Universitätsverwaltung fällt es, den sicheren Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten und die dafür erforderlichen organisatorischen Bedingungen zu schaffen. Dieser Aufgabe kann die Universitätsleitung nur nachkommen, wenn sie rechtzeitig einbezogen wird und wenn insbesondere Kenntnisse über erwartbare Störungen weitergegeben werden.

3. Ein*e aktive*r Politiker*in wird auf ein universitäres Podium eingeladen.

Handlungsempfehlung: Die Einladung von aktiven Politiker*innen sollte Teil wissenschaftlicher Tätigkeit sein, d. h. in Lehre und Forschung eingebunden sein. In jedem Fall muss eine solche Veranstaltung Gelegenheit zur Gegenrede bieten.

- Während eines Wahlkampfes (sechs Wochen vor der Wahl) sind solche Einladungen nicht angezeigt.

4. Ein*e Wissenschaftler*in kommuniziert unangemessen in den sozialen Medien.

- Mit „unangemessen“ sind Äußerungen gemeint, die den Boden der respektvollen Auseinandersetzung verlassen, ohne schon strafrechtlich relevant zu sein.
- Unangemessene Äußerungen in den sozialen Medien können, insbesondere wenn sie spezifische gesellschaftliche Gruppen auf eine diskriminierende Weise erwähnen und von Dozierenden getätigt werden, für Studierende höchst belastend und verunsichernd sein. Es ist gemeinschaftliche Aufgabe aller universitären Mitglieder, die in der Dienstvereinbarung und Richtlinie für ein respektvolles Miteinander kodifizierten Verhaltensstandards einzuhalten und umzusetzen.

Handlungsempfehlung: Für Beiträge außerhalb der Berufsrolle sollten konsequent private Accounts verwendet werden. In der öffentlichen Wahrnehmung ist allerdings bei öffentlich einsehbaren Äußerungen von Mitgliedern der Universität eine Trennung von beruflicher und privater Rolle nur schwer zu erreichen. Deshalb unterliegt jede öffentlich geführte Kommunikation einer besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf den Umgangston. Unangemessen kommuniziert, wer ausfällig wird, diffamiert, polemisch provoziert.

5. Ein*e Wissenschaftler*in vertritt außerhalb der Universität exponierte politische Ansichten.

- Es ist naiv, keinerlei Reaktionen im universitären Umfeld zu erwarten, da man sich „nur als Privatperson“ geäußert habe.
- Für beamtete Wissenschaftler*innen gilt das „Mäßigungsgebot“, das beamtenrechtlich dazu verpflichtet, bei politischer Bestätigung innerhalb und außerhalb des Dienstes „diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben“ (BeamStG § 33).
- (wie bei 1.): Bei besonders exponierten Auffassungen ist geraten, die Rollentrennung auch innerhalb der Veranstaltung noch einmal deutlich zu machen.

6. Ein*e Wissenschaftler*in wird wegen wissenschaftlicher Positionen massiv persönlich angegriffen, eingeschüchtert oder es werden berufliche oder persönliche Konsequenzen gefordert. Eine Grenze wird hier durch die Bestimmungen des Strafrechts gezogen.

Darüber hinaus sollten im kollegialen Zusammenhang folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Inakzeptabel ist, wenn an die Stelle (auch scharfer) inhaltlicher Kritik an Positionen die Forderung nach institutionellen Sanktionen gegen Personen tritt, insbesondere die Forderung nach Entlassung oder nach Lehrverbot. Personen in befristeter Position sind in dieser Hinsicht vulnerabler als solche mit Dauerstellen.
- Schon ein öffentliches, in den sozialen Medien weit geteiltes Naming & Shaming kommt einer Sanktion gleich, die die sozialen Kosten für bestimmte Forschungspositionen erhöht.

- Auch wo ein persönlicher Angriff rechtlich keine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit darstellt, besteht die Gefahr, dass bestimmte Forschungsthemen gemieden werden oder dass Personen in der Scientific Community sozial isoliert werden.
- In Fällen eskalativer öffentlicher Anfeindungen hat die Einrichtung (Institut, Fakultät, Universität) die Pflicht, sich nach Abwägung der Gesamtumstände schützend vor ihre Angehörigen zu stellen. Dies gilt auch für Angriffe aus der Universität heraus. Die Universitätsleitung muss in einer solchen Situation die individuelle Wissenschaftsfreiheit respektieren und ihre Neutralitätspflicht beachten. Grenzen der Neutralitätspflicht sind dort überschritten, wo fundamentale Grundwerte der Universität missachtet werden
- Universitäre Angehörige von Betroffenenengruppen, die von anderen gesellschaftlichen Akteuren Anfeindungen erfahren, können Kollegialität und Solidarität erwarten. Beides kann Konfliktbereitschaft erfordern: Beistand statt „Bystander“.